

dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schnellste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeit, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 15. Die Gültigkeit dieser Convention soll vom Ersten des Monats May 1811 ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militairpersonen, Conscriptirte, oder zum Kriegsdienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen pacificirenden Souverains in die des andren begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16. Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei; doch wollen sich Dieselbrn Ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17. Diese Convention wird in beiderseitigen Landen, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen beider Souverains,

unter öffentlicher Autorität, auf die in jedem Lande übliche Art, gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militair-Behörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich, von der im Artikel 15 bemerkten Zeit an, nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

Art. 18. Die gegenwärtige Convention wird von Sr. Königl. Majestät von Sachsen und von Sr. Königl. Majestät von Baiern, Drei Wochen vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es seyn kann, ratificiret und genehmiget, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Nachdem nun die Ratificationen der vorstehenden, durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Convention am 23sten dieses Monats ausgewechselt worden sind und der Inhalt derselben in Unsren Landen, zu Jedermanns Nachachtung, öffentlich bekannt zu machen ist;

So befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militair-Behörden Unsrer Lande und überhaupt allen Unsren Unterthanen, den Inhalt dieser Convention vom 1. May 1811 an allenthalben auf das Genaueste zu beobachten und dawider etwas auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige
Man